



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bewährtes und Neues in der AwSV

MIT TÜV RHEINLAND AUF DER SICHEREN SEITE.

Seit über sieben Jahren wird über die Einführung einer bundeseinheitlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, kurz AwSV, in der Politik gerungen. Nachdem am 31.03.2017 der aktuelle Entwurf eine entscheidende Hürde im Bundesrat genommen hat, ist die AwSV am 18.04.2017 von der Bundesregierung veröffentlicht worden. Sie wird in ihren wesentlichen Teilen am 01.08.2017 in Kraft treten.

Neben den fachlichen Aspekten bei der Planung, dem Errichten und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umfasst die AwSV Regelungen zur Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen, die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und Gütegemeinschaften sowie für die Überwachung von Fachbetriebe. Damit hat sich der Regelungsumfang in der AwSV gegenüber allen bisher landesrechtlich eingeführten Verordnungen (VAwS) deutlich erhöht.

Je nach Bundesland ergeben sich zum Teil Neuerungen bzw. Änderungen und Ergänzungen zu bestehenden Regelungen. Besonders beachtet werden sollten hierbei folgende Punkte:

- Erneute Anwendung von Gefährdungsstufen zur Ableitung von Anforderungen insbesondere auch von Prüfpflichten
- Dokumentation von Prüfungen durch Plaketten für Heizöltanks
- Anzeigepflicht und Anlagendokumentation in einzelnen Ländern.
- Detailregelungen für Abfälle und aufschwimmende Stoffe sowie für besondere Anlagen wie z.B. Biogasanlagen, JGS-Anlagen, Wärmepumpen, Kälteanlagen usw.
- Gemäß AwSV müssen geringfügige Mängel innerhalb von sechs Monaten, erhebliche und gefährliche Mängel unverzüglich beseitigt werden
- Betrieblich Verantwortliche Personen von Fachbetrieben müssen mindestens alle zwei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen



Foto: Shutterstock / Worldpics

Als Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere diese Regelungen der AwSV ab dem 01.08.2017 anzuwenden:

- § 23 Abs. 1 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren
- § 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung
- § 40 Anzeigepflicht
- § 41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung
- § 42 Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung
- § 44 Betriebsanweisung; Merkblatt
- § 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen
- § 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers
- § 47 Prüfung durch Sachverständige
- § 48 Beseitigung von Mängeln

Ebenso gelten alle Anforderungen nach den bislang auf die jeweilige Anlage anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften. Werden durch die AwSV andere als die vorstehend genannten Anforderungen eingeführt oder verschärft, muss eine Anpassung erst auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

Zur Umsetzung der §§ 40 - 48 ist es zwingend erforderlich, dass die Gefährdungsstufe A, B, C oder D nach § 39 bestimmt ist. In einzelnen Bundesländern, wie z.B. NRW, war diese in der Vergangenheit entfallen und wird mit der AwSV erneut eingeführt. Grundlage für die Festlegung der Gefährdungsstufe ist die maßgebende Wassergefährdungsklasse sowie das maßgebende Volumen bzw. die Masse. Diese Informationen setzen voraus, dass dokumentiert ist, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind.

Die Verordnung regelt auch die Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen und definiert neu eine Gruppe von allgemein wassergefährdenden Stoffen. Sie enthält gegenüber den bisherigen Anlagenverordnungen der Länder auch viele Klarstellungen, die bisher in der Praxis mitunter zu unterschiedlichen Interpretationen geführt haben.

WAS LEISTET TÜV RHEINLAND?

Sie sehen, es gibt Veränderungen im Wasserrecht. TÜV Rheinland unterstützt Sie und Ihr Unternehmen bei der Anwendung und Umsetzung rechtlicher Vorgaben. Unsere Sachverständigen sowie die Ihnen bekannten Ansprechpartner in Sachen Wasserrecht aus unserem Hause stehen Ihnen gerne für Fragen rund um die Einführung der AwSV zur Verfügung.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein · 51105 Köln
Tel. 0800-8069000 - 1100*
Fax 0800-8069000 - 1199*
industrie@de.tuv.com
www.tuv.com/awsv

*Ihr Anruf ist kostenfrei.

 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.